

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 29. Januar 2020

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 26. Oktober 2022¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 99]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2019 (AmBek. UP Nr. 16/2019 S. 1250), am 29. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang (wie z.B. Geschichte oder Politikwissenschaft oder Latinistik oder Gräzistik oder Kunstgeschichte oder Jüdische Studien oder Religionswissenschaft) im Einfach, Erstfach oder Zweifach oder einem fächerübergreifenden Studiengang wie z. B. der Bachelor Geschichte, Politik und Gesellschaft, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst.
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- c) Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Wird Französisch als weitere moderne Fremdsprache nach Absatz 1 Buchstabe c) vorgelegt,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. Januar 2023.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Februar 2020.

werden die Kenntnisse durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Französisch als 2. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- UNICert® I,
- telc B1.

(3) Wird Italienisch als weitere moderne Fremdsprache nach Absatz 1 Buchstabe c) vorgelegt, werden die Kenntnisse durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Allgemeinen Fachhochschulreife mit Italienisch Leistungskurs,
- UNICert® mind. I,
- Esame CILS, Università per Stranieri di Siena, Niveau: CILS 1,
- Esame CELI, Università per Stranieri di Perugia, Niveau: CELI 2,
- Esame PLIDA, Dante Alighieri, Niveau: PLIDA B1,
- Esame IT, Università degli Studi Roma Tre, Niveau: ele.IT,
- telc B1.

(4) Wird Spanisch als weitere moderne Fremdsprache nach Absatz 1 Buchstabe c) vorgelegt, werden die Kenntnisse durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Spanisch als 2. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- UNICert® mind. I,
- telc B1,
- CELU Básico,
- DELE B1.

(5) Wird Russisch als weitere moderne Fremdsprache nach Absatz 1 Buchstabe c) vorgelegt, werden die Kenntnisse durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Russisch als 2. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- UNICert® mind. I,
- TBU,
- TRKI 1,
- telc B1.

(6) Wird Polnisch als weitere moderne Fremdsprache nach Absatz 1 Buchstabe c) vorgelegt, werden die Kenntnisse durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Polnisch als 2. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,

- UNICert® mind. I,
- Zertifikat Polnisch als Fremdsprache Poziom Progowy (B1),
- ECL B1.

Über die Anerkennung weiterer Sprachen als andere moderne Fremdsprache und Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ZulO sowie ein Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben c), Abs. 2-6 einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist zusätzlich zu den Unterlagen nach § 5 Abs. 4 ZulO ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen einzureichen, in dem die Motivation für das angestrebte Studium dargelegt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaften qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 64 %,
- b) Motivationsschreiben mit 36%.

(3) Das Kriterium (b) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt:

- sehr überzeugendes Motivations Schreiben: 1,0
- gutes Motivations Schreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivations Schreiben: 3,0
- schwaches Motivations Schreiben: 4,0
- fehlendes oder nicht überzeugendes Motivations Schreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivations Schreibens richtet sich nach den in § 4 Abs. 4 genannten Kriterien.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Geschichtswissenschaften, die zum Wintersemester 2020/21 durchgeführt werden.